



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

30.06.2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen IV-2 71 80 06

IV-5 61 07 07 04

bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-419

manfred.witzke@munv.nrw.de

Umsatzsteuer

ID-Nr.: DE 306 505 705

durchschriftlich an

agw Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW

ATT Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e.V.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (Landesgruppe NRW)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V. (Landesgruppe NRW)

Landkreistag NRW

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Städtetag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V. (Landesgruppe NRW)

Wasserversorgungskonzepte nach § 38 Absatz 3 LWG Fortschreibung und erneute Vorlage 2024

Die Gemeinden haben für ihr Gemeindegebiet nach § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen. Das Konzept war Ihnen erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen, ist alle sechs Jahre fortzuschreiben und ist Ihnen daher laut § 38 Absatz 3 LWG zum 1. Januar 2024 erneut überarbeitet vorzulegen. Wird das Wasserversorgungskonzept sechs Monate nach Vorlage nicht durch Sie beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 38 Absatz 1 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden. Ein nicht beanstandetes Wasserversorgungskonzept ist allerdings keine Vorentscheidung in Hinsicht auf nachfolgende wasserrechtliche Zulassungsverfahren, da dort erst eine Detailprüfung entsprechend der wasserrechtlichen Tatbestände durchgeführt wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



1 Inhalt des Wasserversorgungskonzepts

Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Sein Inhalt richtet sich daher an den unterschiedlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde aus.

Ich füge in der Anlage die mit einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierungen, des LANUV, der Wasserversorgungswirtschaft und der kommunalen Spitzenverbände überarbeiteten Arbeitshilfen bei, die die Themen im Rahmen einer Gliederung benennen, die im Regelfall im Wasserversorgungskonzept anzusprechen sind. Neu ist gegenüber der Arbeitshilfe aus 2018 die Einbindung von Tabellen, die zur Vereinheitlichung und Arbeitserleichterung nun Teil der vorzulegenden Wasserversorgungskonzepte sind. In diesen Tabellen sollen wesentliche, die Wasserversorgung der Gemeinde betreffende, Informationen strukturiert dargestellt werden. Informationen, die bereits in den Tabellen dargestellt werden, brauchen im eigentlichen Textteil des Wasserversorgungskonzeptes (Gliederung) nicht nochmals ausführlich beschrieben werden. Eine zusammenfassende Darstellung, versehen mit einem Verweis auf die entsprechende Tabelle im Anhang des Konzeptes, ist ausreichend. Die Gliederung wurde dementsprechend angepasst und gekürzt.

Die Tabellen berücksichtigen die Strukturen der Wasserversorgung (Versorgungsgebiete), die nicht immer deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet sind. Wird allerdings für ein Versorgungsgebiet, unabhängig von den Gemeindegrenzen, festgestellt, dass die öffentliche Wasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet langfristig gesichert ist, kann in der Regel angenommen werden, dass diese Aussage auch für alle Teile des Gemeindegebiets gilt, die innerhalb des bewerteten Versorgungsgebiets liegen. Wird eine Gemeinde durch mehrere Versorgungsgebiete versorgt, müssen für jedes Versorgungsgebiet die langfristige Wasserversorgungssicherheit nachgewiesen oder die dafür erforderlichen Maßnahmen abgeleitet und benannt werden. Liegen mehrere Gemeinden in einem Versorgungsgebiet, reicht der einmalige Nachweis der langfristig gesicherten Wasserversorgung für das gesamte Versorgungsgebiet aus. Die Aussage kann auf alle im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden übertragen und in den jeweiligen Wasserversorgungskonzepten dargestellt werden.



2 Vorlage des Wasserversorgungskonzepts durch die Gemeinde

Die Gemeinde hat das Konzept vorzulegen. Die Gemeinde hat nach § 38 Absatz 1 LWG die Pflicht zur Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet. Diese Pflicht verbleibt ihr nach § 38 Absatz 1 LWG als Sicherstellungspflicht auch dann, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung der Wasserversorgung beauftragt oder die Pflicht zur Wasserversorgung auf einen Dritten übertragen oder sie (z.B. durch Abschluss eines Konzessionsvertrags) einem Dritten überlassen hat. An diese Sicherstellungspflicht knüpft das Wasserversorgungskonzept an.

Je nach Konstellation in einer Gemeinde ist davon auszugehen, dass das Wasserversorgungskonzept, insbesondere die Tabellen zu den Wasserversorgungssystemen, in weiten Teilen vom Wasserversorger erarbeitet wird, da bei diesem die erforderlichen Informationen vorliegen. Die Vorlagepflicht liegt aber dennoch bei der Gemeinde. Die Darstellungen der jeweiligen Betreiber in den Tabellen und Beiblättern werden dem Wasserversorgungskonzept als Aussage der Betreiber angefügt. Die Gemeinde kann sich die darin enthaltene Bewertung des Betreibers zu Eigen machen und in den Textteil übernehmen, bzw. auf die Aussagen in den Anhängen verweisen. Oder sie kann im Gliederungsteil eine eigene, von der Sichtweise des Betreibers abweichende Bewertung vornehmen und damit eigene Anforderungen der Wasserversorgung z.B. in Bezug auf Investitionen, Flächen, Schutzmaßnahmen und Versorgungssicherheit aufstellen.

Wenn eine Gemeinde mit Wasser versorgt wird, das aus Wasserversorgungsanlagen stammt, die nicht im Gemeindegebiet liegen, sind in das Wasserversorgungskonzept dieser Gemeinde die Informationen zu diesen Wasserversorgungsanlagen aufzunehmen. Die Besonderheit der Wasserversorgung einer solchen Gemeinde besteht darin, dass ihre Wasserversorgung von Entscheidungen anderer Gemeinden abhängt.

Wenn Teile des Gemeindegebiets über dezentrale Wasserversorgungsanlagen oder Eigenwasserversorgungsanlagen (gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe b und c Trinkwasserverordnung) versorgt werden, sind diese Teil der Wasserversorgung im Gemeindegebiet.



3 Prüfung des Wasserversorgungskonzepts

3.1 Information und Beteiligung

Den unteren Wasserbehörden und den Gesundheitsämtern ist im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Wasserversorgungskonzepte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gleiche gilt für einen sondergesetzlichen Wasserverband, wenn dieser Pflichten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde übernommen hat. Das nicht beanstandete Wasserversorgungskonzept ist den unteren Wasserbehörden, den Gesundheitsämtern und dem sondergesetzlichen Verband, sofern für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewünscht, zur Verfügung zu stellen.

3.2 Vorlagefrist und Beanstandung

Die Frist für die erneute Vorlage des Wasserversorgungskonzepts ist nach § 38 Absatz 3 LWG der 1.1.2024. Da die Fertigstellung der beigefügten überarbeiteten Arbeitshilfen jetzt erst möglich war, bitte ich von Erinnerungen unmittelbar nach dem 1.1.2024 abzusehen, jedoch darauf zu achten, dass am 30.6.2024 alle Wasserversorgungskonzepte vorliegen.

Ich rege an, sollte die Prüfung eines Wasserversorgungskonzepts vor Ablauf der sechsmonatigen Frist zu dessen Beanstandung abgeschlossen sein und nicht beanstandet werden, dies der Gemeinde mitzuteilen.

Ich bitte, die angehängten Arbeitshilfen den Gemeinden in Ihrem Bezirk zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuwirken, dass die Überarbeitung der Wasserversorgungskonzepte für die erneute Vorlage in 2024 sich daran orientiert. Nur bei Beachtung der angehängten Beschreibung als Arbeitshilfe kann eine Überarbeitung erfolgen, die nicht durch Sie zu beanstanden ist.

Die Arbeitshilfen sind als bearbeitbare Excel-Tabellen und Word-Dokumente auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungstrinkwasser/wasserversorgungs-konzept>



4 Sonstiges

Seite 5 von 5

Ich bitte, Ihre Unteren Wasserbehörden und Gesundheitsämter über diesen Erlass zu unterrichten.

Ich weise darauf hin, dass ich plane die überarbeiteten Wasserversorgungskonzepte aus der Vorlage 2024 nach Prüfung und Nichtbeanstandung zentral zu veröffentlichen, daher ist es ausdrücklich Gegenstand der Überprüfung der vorgelegten Wasserversorgungskonzepte durch Sie, dass die Wasserversorgungskonzepte keine sensiblen, nicht zur Veröffentlichung gedachten, Angaben enthalten.

Im Auftrag


Matthias Börger

Anlage:

Arbeitshilfen zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzepts